

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sommerzeit ist Urlaubszeit. Und pünktlich vor dem Urlaub haben die Mitgliedstaaten noch das lang diskutierte 18. Sanktionspaket des Embargos gegen Russland und Belarus beschlossen. Es ist ein sehr großes und vielfältiges Verschärfungspaket. Neben Verlängerungen von Personen und Güterlisten (insbesondere Maschinenbau) wird ein neuer Genehmigungstatbestand eingefügt. Für Güter des Anhangs VII, quasi die Hauptgüterliste für Industriergüter und andere Waren, gibt es nunmehr für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, nicht nur „sensitive Hinweise“ zu erteilen, sondern bestimmte Exporte in Drittländer unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen, wenn Anlass für die Besorgnis der Umgehung besteht. Zudem hat man ein neues Verbot eingeführt für Importe von Erdölprodukten aus Drittländern, wenn diese aus russischem Erdöl erzeugt wurden, eine Ausweitung des Mechanismus wie Art. 3g. Für beides soll es weitere Verwaltungserläuterungen geben. Wir versuchen mit dem anliegenden Artikel, Ihnen einen ersten Überblick zu geben. Zudem werden wir Ende August im Rahmen unseres Summer Specials ein Webinar zum Thema Außenwirtschaft abhalten, das sich zu einem großen Teil mit allen Änderungen aufgrund des 18. Sanktionspakets befassen wird.

Es passiert immer wieder, dass wir Unternehmen kennen lernen dürfen, in denen Zollbeauftragte neu installiert werden, wobei dies gelegentlich als Sprung/Wurf ins kalte Wasser empfunden wird. Wir beginnen eine neue Serie, in der wir die hier typischen Fragestellungen ansprechen.

Letztlich befassen wir uns mit dem Thema der Geldwäschebekämpfung und erläutern, wann und in welchem Maß Geldwäsche-compliance Maßnahmen von Güterhändlern erforderlich sind.

Wir wünschen – wie immer – eine spannende Lektüre und, falls der Urlaub bei Ihnen bevorsteht, eine angenehme Auszeit und gute Erholung!

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Unsere Themen

18. Sanktionspaket



Plötzlich Zollbeauftragter* -
was nun?



Geldwäsche-Compliance-
Pflichten der privilegierten
Güterhändler





Seminarangebot

26.08.2025
09:00-12:00 Uhr

Schlagbaum Spezial:

Sommer-Update: Zoll

Alle Neuerungen rund um das Thema Zoll

Jetzt anmelden

18. Sanktionspaket gegen Russland

Die Europäische Union hat am 18. Juli 2025 mit der Verordnung (EU) 2025/1494 ihr 18. Sanktionspaket gegen Russland erlassen.

Dieses enthält erneut weitreichende Verschärfungen der bestehenden restriktiven Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Exportkontrolle, Energie, Finanztransaktionen und Drittstaatenumgehung. Für Unternehmen ergeben sich daraus neue Prüfpflichten und erheblicher Anpassungsbedarf.

Wir geben Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen:

1. Ausweitung der Güter- und Personenlisten

Mit dem 18. Sanktionspaket wurden weitere Personen, Organisationen und Einrichtungen in den Anhang IV aufgenommen. Dort werden Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgeführt, die militärische Endnutzer sind, zum militärisch-industriellen Komplex Russlands gehören, Verbindungen mit dem Verteidigungs- und Sicherheitssektor Russlands unterhalten oder diesen anderweitig unterstützen. Sie

unterliegen strengeren Ausfuhrbeschränkungen für sogenannte Dual-Use-Güter sowie für gelistete Güter gemäß Anhang VII. Vor allem drittländische Organisationen, die an Umgehungslieferungen für unbemannte Luftfahrzeuge bzw. Drohnen (UAVs) beteiligt sind, wurden aufgenommen.

Der Anhang VII wurde insgesamt erweitert. Besonders hervorzuheben ist die Erweiterung im Bereich der numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen und chemischen Bestandteilen von Treibstoffen.

2. Optionaler Verwaltungsmechanismus

Die Verordnung führt einen **optionalen Verwaltungsmechanismus** ein: Bei Lieferungen in von Gütern des Anhangs VII in Drittstaaten können nationale Behörden den Ausfühler darüber unterrichten, dass hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass der Endbestimmungsort für die beabsichtigte Lieferung Russland ist. Das benachrichtigte Unternehmen wird dadurch verpflichtet, eine Ausfuhrgenehmigung einzuholen.

Ziel ist eine EU-weit harmonisierte Auslegung und Rechtssicherheit für den Ausfühler. Der Mechanismus ähnelt der catch-all-Genehmigungspflicht nach Art. 4 der Dual-Use-VO.

Zudem wurden die **Durchfuhrverbote durch Russland** für Maschinen, Chemikalien, Metalle und Kunststoffe ausgeweitet.

3. Importverbot für Erdölerzeugnisse aus russischem Öl

Das neue Sanktionspaket sieht ein Importverbot von **Erdölerzeugnissen**, die in Drittländern aus russischem Rohöl hergestellt wurden. Ausnahmen bestehen für bestimmte **Partnerländer gemäß Anhang LI** (zur Zeit Kanada, Norwegen, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Schweiz) sowie für Staaten, die Nettoausfühler von Rohöl sind. Für die Umsetzung des Verbots sind Leitlinien der Kommission geplant – insbesondere in Bezug auf die Nachweise, die von Einfühlerern von Erdölerzeugnissen erbracht werden sollen.

4. Nord Stream und Nord Stream 2

Die Verordnung untersagt **sämtliche Transaktionen** im Zusammenhang mit Nord Stream und Nord Stream 2 – einschließlich **Fertigstellung, Betrieb, Wartung und Nutzung** der Pipelines.

5. Finanzsektor: SPFS, Transaktionen und Umgehungstatbestände

Die bisherige „bloße“ Abkopplung vom SWIFT-System wird in ein vollständiges Transaktionsverbot umgewandelt. Ausnahmen sind unter strengen Voraussetzungen für den Abzug von Investitionen oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland möglich. Zusätzlich wurde die **Liste sanktionierter Banken** um **weitere 22 Institute** ergänzt.

Das Transaktionsverbot für Finanzinstitute gilt nun auch für Kryptodienstleister und Erdölhändler, die Verbote der Art. 3m, 3n und 3s vereiteln.

Das Transaktionsverbot des Art. 5ac wird auch auf Personen und Organisationen außerhalb Russlands ausgeweitet, die das russische Finanznachrichtensystem **SPFS** nutzen. Die betroffenen Personen und Organisationen sind in Anhang XLIV aufgelistet.

6. Rohölpreisdeckel und Schattenflotte

Die bestehende **Preisobergrenze für russisches Rohöl** wird durch einen **automatischen Anpassungsmechanismus** ersetzt, der regelmäßig neu festgelegt wird und dauerhaft 15% unter dem durchschnittlichen Marktpreis bleiben soll.

Gleichzeitig wurden **weitere 105 Schiffe** der sog. „**Schattenflotte**“ in die Sanktionsliste aufgenommen, die für den Transport sanktionierter russischer Energieprodukte eingesetzt werden.

7. Weitere Maßnahmen

Weitere Maßnahmen sind das **Verbot der Bereitstellung von Softwarelösungen** im Bankensektor (Art. 5n), das **Transaktionsverbot gegenüber dem Russian Direct Investment Fund (RDIF)** sowie Unternehmen mit maßgeblicher Beteiligung des Fonds (Art. 5ag) und **Einschränkungen bei der Anerkennung und Vollstreckung** von Urteilen russischer Gerichte und Schiedsgerichte (Art. 11)

Das 18. Sanktionspaket zielt besonders auf den russischen Energie- und Finanzsektor ab. Dadurch sollen Russlands Einnahmequellen weiter beschnitten werden, Umgehungen der bestehenden Sanktionen verhindert und so der Druck auf Russland weiter erhöht werden.

Ihr Autor:



Maximilian Pohl
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Plötzlich Zollbeauftragter* – und nun?

Der Generationenwechsel in den Zollabteilungen greift um sich – so ist zumindest unser Eindruck aufgrund aktueller Anfragen zu Rechten und Pflichten, die aus einer solchen Position resultieren und damit verbundenen möglichen Haftungsrisiken.

„Plötzlich Zollbeauftragter“ spiegelt die Situation wider, dass der ein oder andere recht unverhofft die Position des Zoll- oder Exportkontrollbeauftragten übernimmt. Spätestens in dem Moment, in dem das zuständige Hauptzollamt (HZA) nach der „für Zollangelegenheiten verantwortlichen Person im Unternehmen“ fragt, richtet sich der Fokus auf die Mitarbeitenden im Einkauf, Vertrieb oder in der Logistik. Spätestens jetzt ist klar: Es muss im Unternehmen eine Person geben, die das Tagesgeschäft im Bereich Zoll und/oder Exportkontrolle organisiert und die Prozesse kontrolliert.

Festzuhalten ist, dass die Funktion des Zoll-/Exportkontrollbeauftragten eine spannende und abwechslungsreiche Funktion im Unternehmen ist und in der Regel natürlich nicht leichtfertig und auf Anforderung des Zolls besetzt wird - wie hier etwas provokant dargestellt. Vielmehr wird sie in

den meisten Unternehmen durch erfahrene Mitarbeitende und ebenso erfahrene Stellvertreter wahrgenommen. Auch die Situation, dass einem erfahrenen Beauftragten ein Vertreter zur Seite gestellt wird, der sein Wissen noch durch Schulung und Weiterbildung ausbauen muss, ist gängige Praxis und wird von der Zollverwaltung so auch akzeptiert.

Klar ist aber auch, dass diese Position mit Rechten und Pflichten verbunden ist und insbesondere für die Mitarbeitenden, die diese Position neu übernehmen immer auch die Frage möglicher Haftungsrisiken mitschwingt. Die besondere Funktion dieser Position im Unternehmen sollte in Form einer Stabsstelle zum Ausdruck kommen, denn Beauftragte müssen aufgrund von Weisungsrechten die Möglichkeit haben, Zoll- und Exportkontrollvorgänge notfalls stoppen zu können.

Die Frage der „Haftung“ ist vielschichtig und die Risiken hängen von verschiedenen Faktoren ab:

- Führt das Unternehmen Importe durch? Besteht ein Risiko, für Einfuhrabgaben in Anspruch genommen zu werden?
- Führt das Unternehmen überwiegend Ausfuhren durch? Besteht ein Risiko, für Fehler im Bereich der Exportkontrolle straf- oder bußgeldrechtlich in Anspruch genommen zu werden?
- Werden Präferenznachweise ausgestellt? Besteht ein straf- oder bußgeldrechtliches Risiko oder die Gefahr, zivilrechtlich durch Vertragspartner im Drittland in Anspruch genommen zu werden?

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Thematik werden wir uns in den folgenden Schlagbaum-Ausgaben mit den potenziellen Haftungsrisiken in den jeweiligen Bereichen befassen. Um die Spannung gleich vorwegzunehmen: Das Risiko einer persönlichen Inanspruchnahme in straf- und bußgeldrechtlicher Hinsicht ist für die Beauftragten gering, soweit diese nicht bewusst und in vorwerfbarer Weise an fehlerhaften Vorgängen im Unternehmen mitwirken. Das Risiko, dass Mitarbeitende für Einfuhrabgaben persönlich in Anspruch genommen werden, kann für Mitarbeiter in der Funktion des Zollbeauftragten vermieden werden, indem das Unternehmen diese durch eine Freistellungsvereinbarung intern von einer Haftung für Zollschulden freistellt.

Wir bieten zudem in Zusammenarbeit mit verschiedenen Industrie- und Handelskammern regelmäßig Seminare zum Thema „Zollbeauftragte –

Aufgaben, Rechte, Pflichten, Haftungsfragen“ an. Unsere nächste Veranstaltung findet am **24.09.2025 bei der IHK in Arnsberg** statt. Sie können sich unter dem folgenden Link für diese Veranstaltung anmelden: <https://www.ihk-bildungsinstitut.de/25BA662AR.AxCMS>

**Aus Gründen der Lesefreundlichkeit wird im Text auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter mit ein.*

Ihre Autorin:



Almuth Barkam
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Geldwäsche-Compliance-Pflichten der privilegierten Güterhändler

„Privilegierte“ Güterhändler befinden sich in einem Spannungsfeld. Einerseits sind sie Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GWG. Andererseits genießen sie eine gesetzliche Ausnahme in Bezug auf Risikomanagement und interne Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Geldwäsche-compliance.

Güterhändler im Sinne des Gesetzes ist, wer gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung, § 1 Abs. 9 GWG.

Nicht privilegiert sind **Händler von Gütern**, die

- gewerblich Güter veräußern, unabhängig davon in wessen Namen oder auf wessen Rechnung, und wenn sie dabei Barzahlungen in Höhe von 10.000 EUR oder mehr tätigen oder entgegennehmen, oder die
- gewerblich hochwertige Güter (Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge) veräußern und Barzahlungen ab 2.000 EUR entgegennehmen.

Schließt man als Güterhändler jegliche Bargeldzahlung aus, so erlangt man Status des „Privilegierten Güterhändlers“, der auf ein differenziertes Risikomanagement und weitere individuelle Präventionsmaßnahmen verzichten darf, § 4 Abs. 5 GWG. Das heißt umfangreiche Geldwäsche-Compliance Maßnahmen sind dann nicht notwendig.

Naturgemäß ist das Unternehmen frei darin, ein Mehr an Geldwäschecompliance für sich festzulegen. Das kann sinnvoll sein, wenn die individuellen Geschäfte dies notwendig erscheinen lassen. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht dann jedoch nicht.

Trotzdem befinden sich auch die privilegierten Güterhändler auf der Liste der Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GWG und müssen Hinweise auf Tatsachen abgeben, die einen Geldwäscheverdacht begründen.

Das bedeutet, die Privilegierung schließt sie nicht aus von strafbewährten Hinweispflichten, im Unternehmen muss Wissen vorhanden sein, wann ein Hinweis abzugeben ist. Das heißt, auch ohne umfangreiches Risikomanagement und individuelle Präventionsmaßnahmen wird von allen Güterhändlern verlangt, dass ein Grundkompass vorhanden ist, der ausschlägt, wenn

Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit

Terrorismusfinanzierung steht oder

- der Vertragspartner seine Pflicht nach § **11** Absatz **6** Satz 3, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

In diesen Fällen besteht dann trotzdem die Verpflichtung, eine Meldung bei der FIU abzugeben.

Fazit

Diese unterschiedlichen gesetzlichen Verpflichtungen mit teilweise vorhandenen Ausnahmen machen es privilegierten Güterhändlern nicht leicht, das notwendige, nicht überschießende Maß an Geldwäsche-Compliance für sich herauszufinden. Wir unterstützen Sie gern dabei, dass für Sie notwendige Maß zu evaluieren, passen Ihre Orga an oder schulen die beauftragten Mitarbeiter.

Ihre Autorin:



Julia Gnielinski
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Weitere Termine/Veranstaltungen

27.08.25
09:00-12:00 Uhr
Online

Schlagbaum September Update: WuP

Jetzt anmelden

28.08.25
09:00-12:00 Uhr
Online

Schlagbaum September Update:
Außenwirtschaft

Jetzt anmelden

Zeit für einen Espresso?



Seminare Reguvis - Jetzt anmelden!

Save the date

Reguvis

Experten referieren –
Praktiker diskutieren

Kongress

15. Thementag Außenwirtschaft

15. – 16. Oktober 2025 | Pullman Cologne, Köln

